



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Entwicklungsausschuss

2013/0110(COD)

11.11.2013

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne
(COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Judith Sargentini

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Titel

Vorschlag der Kommission

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG
und 83/349/EWG des Rates im Hinblick
auf die Offenlegung nichtfinanzieller und
die Diversität betreffender Informationen
durch bestimmte große Gesellschaften und
Konzerne

Geänderter Text

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG
und 83/349/EWG des Rates im Hinblick
auf die Offenlegung *finanzieller*,
nichtfinanzieller und die Diversität
betreffender Informationen durch
bestimmte große Gesellschaften und
Konzerne

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(3a) Um das Vertrauen der EU-Bürger in
die Unternehmen zu festigen, ist mehr
Transparenz im Hinblick auf die
Aktivitäten großer Gesellschaften,
insbesondere in Bezug auf den (die)
Namen der Niederlassungen, die Art der
Tätigkeiten und deren geographische
Lage, den Umsatz, die Anzahl der Lohn-
und Gehaltsempfänger in
Vollzeitäquivalenten, die erzielten
Gewinne, die auf den Gewinn gezahlten
Steuern und die erhaltenen Beihilfen von
zentraler Bedeutung. Eine obligatorische*

Berichterstattung in diesem Bereich kann daher als wichtiges Element der Verantwortung der Unternehmen gegenüber den Interessenträgern und der Gesellschaft betrachtet werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein unverzichtbares Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, die langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbindet. Transparenz und Rechenschaftspflicht sind im Begriff, zu integralen Bestandteilen der Gespräche über die Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 und der Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hilft, das Geschäftsergebnis und die Auswirkungen zu messen, zu überwachen und zu managen und bietet somit eine Möglichkeit, die Fähigkeit der Privatwirtschaft zur positiven Beeinflussung der nachhaltigen Entwicklung weiter zu nutzen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Außerdem ist es notwendig, eine gewisse rechtliche Mindestanforderung in Bezug auf den Umfang der Informationen festzulegen, die der Öffentlichkeit EU-weit von Unternehmen zur Verfügung gestellt

(5) Außerdem ist es notwendig, eine gewisse rechtliche Mindestanforderung in Bezug auf den Umfang der Informationen festzulegen, die der Öffentlichkeit EU-weit von Unternehmen zur Verfügung gestellt

werden müssen. Lageberichte sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der **Politiken**, Ergebnisse und Risiken **des Unternehmens** vermitteln.

werden müssen. Lageberichte sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der **politischen Strategien**, Ergebnisse und Risiken **sowie des genauen Verwendungszwecks der sozialen Investitionen der Unternehmen und ihrer Tochterunternehmen** vermitteln.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten Gesellschaften verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der **Politiken**, Ergebnisse **und** Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen.

Geänderter Text

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten Gesellschaften verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, **zu Antidiskriminierungsmaßnahmen**, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der **politischen Strategien, der Ergebnisse des genauen Verwendungszwecks der sozialen Investitionen und der** Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen, **und zwar unter Berücksichtigung der gesamten Lieferkette**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen sollte auf der Grundlage einer von den Gesellschaften

durchgeführten risikobasierten Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Vermeidung und Minderung tatsächlicher und möglicher negativer Auswirkungen erfolgen, die der Größe der Gesellschaften, der Art und dem Kontext ihrer Geschäftstätigkeit sowie der Schwere der Risiken von negativen Auswirkungen entspricht. Die Grundsätze der Sorgfaltspflicht wurden in den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und in den Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen umrissen, zu deren Einhaltung sich die Kommission verpflichtet hat.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Unternehmen sollten ausführliche Angaben zu Fragen im Zusammenhang mit den wichtigsten Risiken, die gravierende Auswirkungen haben können, sowie ausführliche Angaben zu allen bereits eingetretenen gravierenden Auswirkungen machen. Bei der Beurteilung der Bedeutung eines Risikos sollte von der Wahrscheinlichkeit eines Eintretens des Risikos und von der Schwere der möglichen Auswirkungen ausgegangen werden. Die Schwere der Auswirkungen sollte nach ihrem Ausmaß und Ernst, nach der Anzahl der gegenwärtig oder zukünftig betroffenen Personen und – sofern die Wiederherstellung zumindest des Ausgangszustandes oder eines gleichwertigen Zustandes für die von den

negativen Auswirkungen betroffenen Personen nicht oder nur begrenzt möglich ist – nach ihrer Irreversibilität beurteilt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Häufigere Bezugnahmen auf bestehende Rahmenwerke für Nachhaltigkeit und Berichterstattung sowie das Hinzukommen immer neuer Rahmenwerke fördern den Übergang zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft. Angesichts der weltweit, auch in Entwicklungsländern zunehmenden Bedeutung von Grundsätzen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt die Angleichung und Harmonisierung der Rahmenwerke eine wachsende Herausforderung dar, die angegangen werden sollte, um Überschneidungen, Widersprüche und Konkurrenz unter den Standards zu verhindern.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6d) Sozialbelange schließen ein verantwortungsvolles Verhalten bei der Steuerplanung ein, um sicherzustellen, dass ein gerechter Steueranteil am richtigen Ort gezahlt und keine aggressive Steuervermeidung betrieben wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei der Bereitstellung **dieser Informationen können sich** die Gesellschaften **auf nationale Rahmenwerke, EU-basierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN)**, die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, **die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)** für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative stützen.

Geänderter Text

(7) Bei der Bereitstellung **von Informationen bezüglich ihrer Anerkennung der durch Normen des Völkerrechts geschützten Rechte und Werte wenden** die Gesellschaften die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und **die OECD-Leitlinien** für multinationale Unternehmen **an und können sich auch auf nationale Rahmenwerke, EU-basierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf andere internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN)**, die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative **oder auf einen Satz messbarer und sektoraler sozialer Kriterien** stützen, **die von der Europäischen Union, beispielsweise im Rahmen eines Systems zur Verleihung eines „Sozialgütesiegels“, gebilligt wurden.**

Begründung

Ein harmonisierter globaler Rahmen für Berichterstattung über Nachhaltigkeit liegt im Interesse von Gesellschaften, die weltweit wirtschaftlich tätig sind. Die OECD-Leitlinien decken alle wesentlichen Bereiche der Geschäftsethik ab. Nach dem von Prof. John Ruggie erarbeiteten Konzept billigte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 16. Juni 2011 einstimmig die Leitprinzipien zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen. Angesichts ihres umfassenden Anwendungsbereichs im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die sich ergänzenden Inhalte sollten diese beiden Rahmenwerke als Grundlage für die Anpassung und Harmonisierung der Berichterstattung

dienen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Soweit dies für das Verständnis der Auswirkungen der Gesellschaften auf die Menschenrechte sowie auf soziale und ökologische Bedingungen erforderlich ist, umfassen die jährlichen Berichte die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für den betreffenden Geschäftszweig von Bedeutung sind. Im Hinblick auf Umweltaspekte umfassen die nichtfinanziellen Indikatoren eine Beurteilung der Treibhausgasemissionen, der verwendeten Materialien, des Wasserverbrauchs und der Landnutzung. Diese Beurteilung sollte eine Einschätzung der Nutzung dieser Ressourcen in der Lieferkette der Gesellschaft einschließen.

Begründung

Die genannten Indikatoren wurden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ vom 20. September 2011 befürwortet.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der von den Gesellschaften bereitgestellten nichtfinanziellen Informationen zu erhöhen, sollte die Kommission Leitlinien für die Verwendung der geeigneten

wichtigsten Leistungsindikatoren, der Methoden zur Messung des Ressourcenbedarfs sowie der internationalen Rahmenwerke, insbesondere was die Verantwortung der Gesellschaften für die Achtung der durch Normen des Völkerrechts geschützten Rechte und Werte angeht, erarbeiten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und effiziente Instrumente vorhanden sind, mit denen die vollständige, korrekte und glaubhafte Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch die Gesellschaften gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie durchgesetzt werden kann.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Gemäß den Empfehlungen des Berichts „GEO-5“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sollte die Einbeziehung von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Daten einer realistischen Bewertung der Umweltauswirkungen dienen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Durch den Zugang von Investoren zu nichtfinanziellen Informationen muss auch ein Zustrom von Investitionen in sozial ausgerichtete Gesellschaften ausgelöst werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen sollte zur Schaffung einer nachhaltigen und inklusiven Investitionsstrategie mit einer Bestimmung zur sozialen Verantwortung von Unternehmen führen, die konkrete Leitlinien für Investoren sowie eine wirksame Bewertungsmethode für die öffentlichen Stellen, die die sozialen und ökologischen Auswirkungen der entsprechenden Investitionen prüfen, enthält.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Im Rahmen der Pflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen ist es auch erforderlich, ein Gleichgewicht zwischen den im Umweltbereich und im Sozialbereich erzielten Ergebnissen sicherzustellen,

damit die Offenlegung an den Grundsätzen der sozialen Verantwortung der Unternehmen orientiert ist und nicht ausschließlich Umweltdaten enthält.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungspflichten sollte unter Bezugnahme auf die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, das Gesamtvermögen und den Umsatz definiert werden. KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht sollte nur für Gesellschaften gelten, die durchschnittlich mehr als **500** Mitarbeiter beschäftigen und entweder eine Bilanzsumme von mehr als **20** Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR aufweisen.

Geänderter Text

(11) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungspflichten sollte unter Bezugnahme auf die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, das Gesamtvermögen und den Umsatz definiert werden. KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht sollte nur für Gesellschaften gelten, die durchschnittlich mehr als **250** Mitarbeiter beschäftigen und entweder eine Bilanzsumme von mehr als **17,5** Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als **35** Mio. EUR aufweisen.

Begründung

Die Definition eines Großunternehmens sollte gemäß der bereits bestehenden Definition in der Vierten Rechnungslegungsrichtlinie gelten, nach der eine Gesellschaft als „groß“ gilt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten 250 überschreitet und entweder die Bilanzsumme 17,5 Mio. EUR oder der Nettoumsatzerlös 35 Mio. EUR überschreitet.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 22. Mai 2013 die obligatorische Einführung der nach

*Ländern untergliederten
Rechnungslegung für alle großen
Gesellschaften und Konzerne im Rahmen
der Überarbeitung dieser Richtlinie.
Daher sollten große Unternehmen und
Unternehmen von öffentlichem Interesse
für eine größere Transparenz hinsichtlich
der an staatliche Stellen geleisteten
Zahlungen offenlegen, welche
wesentlichen Zahlungen sie an staatliche
Stellen in den Ländern geleistet haben, in
denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen.
Diese Offenlegungen sollten nach
Möglichkeit als Anhang zum
Jahresabschluss oder zum konsolidierten
Abschluss des betreffenden
Unternehmens veröffentlicht werden.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(11b) Um aggressive Steuerplanung und
-vermeidung durch EU-Unternehmen
einzudämmen, sollten die Mitgliedstaaten
im Einklang mit der Empfehlung der
Kommission vom 12. Dezember 2012
betreffend aggressive Steuerplanung und
dem Fortschrittsbericht der OECD vom
5. September 2013 an die G20 allgemeine
Vorschriften zur Bekämpfung von
Steuervermeidung (General Anti-
Avoidance Rules (GAAR)) einführen.
Darüber hinaus sollten große
Unternehmen in der EU auch einen
Bericht über ihre Systeme zur aggressiven
Steuerplanung einschließlich anderer
einschlägiger Informationen
veröffentlichen.*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Durch die Pflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen wird die Einrichtung von Ratingagenturen erforderlich, die von der Europäischen Union ermächtigt sind, nötigenfalls die Richtigkeit der verbreiteten Informationen zu überprüfen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Da es in der Lieferkette eines Unternehmens zur Abkopplung der Lieferquelle und damit zum Verlust der eigentlich bestehenden Haftung kommen kann, können sich aufgrund einer derartigen Betriebsführung erhebliche Risiken nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt ergeben. Daher ist es wichtig, dass Unternehmen ihre Lieferkette mit der angemessenen Sorgfalt prüfen, auch in den Bereichen, in denen mit Unterauftragnehmern gearbeitet wird, und dass die einschlägigen Maßnahmen offen gelegt werden, um solche Risiken zu mindern und die Beteiligten über die durchgeführte Bewertung in Kenntnis zu setzen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf **Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund** sollte nur für große börsennotierte Gesellschaften gelten. Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG sein. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.

Geänderter Text

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf **Artikel 21 der Charta der Grundrechte und Artikel 19 AEUV** sollte nur für große börsennotierte Gesellschaften gelten. Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG sein. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Pflicht zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen könnte bei einer zukünftigen Änderung der Vergaberichtlinie als Zuschlagskriterium einbezogen werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) Bei Gesellschaften, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als **500** Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als **20** Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben *mindestens* zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einschließlich

Geänderter Text

(b) Bei Gesellschaften, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als **250** Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als **17,5** Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als **35** Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine *die gesamte Lieferkette der Gesellschaft berücksichtigende* nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben *in gleichem Umfang* zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, *zu Antidiskriminierungsmaßnahmen*, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, *unter Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens*, einschließlich

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 787/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) des genauen Verwendungszwecks der sozialen Investitionen;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

iiia) einer Beschreibung der Due-Diligence-Politik des Unternehmens für seine Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane in Bezug auf seine Lieferkette und Unterauftragnehmer mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Beschreibung erläutert auch die Zielsetzungen dieser Due-Diligence-Politik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und die Ergebnisse im Berichtszeitraum.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

iiia) eine Analyse zur Nutzung der Ressourcen, darunter zumindest die Nutzung von Land, Wasser und Werkstoffen sowie zu Treibhausgasemissionen.

Begründung

Die Offenlegung ökologischer Informationen kann für den Umweltschutz förderlich sein, sofern Interessengruppen relevante, korrekte und vergleichbare Informationen erhalten. Die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Gesellschaften geht mit der Einführung von gleichen Mindestanforderungen an die Berichterstattung einher. Im Fahrplan Ressourceneffizienz schlug die Kommission die Verwendung von vier Schlüsselindikatoren zur Messung der Ressourcennutzung vor: Wasser, Land, Werkstoffe und Kohlenstoff. Diese Indikatoren wurden vom EP sowie der Europäischen Plattform für Ressourceneffizienz (EREP) unterstützt. Sie sollten in dieser Richtlinie enthalten sein.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Verfolgt eine Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, erläutert sie weshalb.

Geänderter Text

Verfolgt eine Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, **legt sie eine begründete Erklärung auf der Grundlage einer Risikoabschätzung vor** weshalb.

Begründung

Die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen ist sehr wichtig für die Verbesserung von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken und für die Bewältigung eines Wandels hin zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft, die Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbindet. Die Möglichkeit, zu „erklären“, sollte dem Nutzer der Berichterstattung helfen zu verstehen, wie Gesellschaften Risiken bei ihren Strategien wahrnehmen und einschätzen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei der Bereitstellung dieser Informationen **kann sich** die Gesellschaft auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen und gibt gegebenenfalls an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.

Geänderter Text

Bei der Bereitstellung dieser Informationen **wird** die Gesellschaft **ihrer Verantwortung gerecht, Rechte und Werte zu achten, die durch völkerrechtliche Normen geschützt sind. Diesbezüglich orientiert sich die Gesellschaft an den Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Die Gesellschaft kann sich außerdem** auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke **oder auf**

einen Satz messbarer und sektoraler sozialer Kriterien stützen, die von der Europäischen Union beispielsweise im Rahmen eines System zur Vergabe eines „Sozialgütesiegels“ bestätigt wurden, und gibt gegebenenfalls an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Vorschriften dieser Richtlinie oder sonstiger Gesetzgebung oder Leitlinien der Europäischen Union, die konkretere Regelungen für die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen von Gesellschaften enthalten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Geänderter Text

c) Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft **sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte, soziale Aspekte und die Umwelt** erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Kommission erstellt Orientierungshilfen zur Methodik und der Verwendung der in Artikel 46 Absatz 1 genannten internationalen Standards und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, um die Gesellschaften bei ihrer Berichterstattung zu unterstützen.

Die Kommission veröffentlicht diese Leitlinien. Sie übermittelt spätestens 18 Monate nach Annahme der Richtlinie einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausarbeitung der Leitlinien.

Begründung

Zur Optimierung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit sollte die Kommission fortlaufende Orientierungshilfen über die entsprechenden Leistungsindikatoren und die Ressourcen-Messmethodik bereitstellen und die Anwendung internationaler Standards prüfen.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 78/660/EWG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Die Kommission richtet ein Gremium ein, das im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen beratend tätig ist, um auf ausgewogene und transparente Weise die Einhaltung der Berichtspflichten zu nichtfinanziellen Informationen zu unterstützen und Interessengruppen in die Erstellung von Orientierungshilfen zur Methodik und der Verwendung der in Artikel 46 Absatz 1 genannten internationalen Standards und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EG

Artikel 46a – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf **Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund**, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum. Verfügt die Gesellschaft nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche und ausführliche Begründung, warum dies der Fall ist.

Geänderter Text

g) eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf **Artikel 21 der Charta der Grundrechte und Artikel 19 AEUV**, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum. Verfügt die Gesellschaft nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche und ausführliche Begründung, warum dies der Fall ist.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EG

Artikel 46a – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Buchstabe ca) wird angefügt:

ca) Um die Verhältnismäßigkeit der von einem Unternehmen angewendeten Methoden zur Steuerermäßigung beurteilen zu können, wird eine Beschreibung der Steuerplanungsgestaltung des Unternehmens beigefügt, die mindestens Folgendes beinhaltet:

i) Gestaltung der aggressiven

Steuerplanung einschließlich des allgemeinen Inhalts der erhaltenen Empfehlungen;

ii) Transferpreisgestaltung und Angaben darüber, ob die Transferpreise mit den Finanzbehörden der jeweiligen Länder vereinbart wurden;

iii) Entscheidungen über feste Niederlassungen und eine Liste der Länder, in denen das Unternehmen ohne feste Niederlassung tätig ist;

iv) Methoden zur Aushöhlung der Bemessungsgrundlage durch Zinsabzug, Lizenzgebühren und andere Finanzzahlungen einschließlich Angaben darüber, wo Handelsmarken entwickelt werden, wo sie von Tochtergesellschaften bezahlt werden und ob sie Eigentum des Mutterunternehmens an ihrer Hauptbetriebsbasis sind oder, falls dies nicht der Fall ist, wo sich ihr steuerlicher Wohnsitz befindet;

v) Angaben darüber, wo Forschungs- und Entwicklungsarbeit betrieben wird und wie dies von den Tochterunternehmen zurückgefordert wird.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der konsolidierte Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten,

Geänderter Text

Der konsolidierte Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten,

denen sie ausgesetzt sind.

denen sie ausgesetzt sind, **und zwar unter Berücksichtigung der gesamten Lieferkette.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt mehr als **500** Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als **20** Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als **40** Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einschließlich

Geänderter Text

Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt mehr als **250** Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als **17,5** Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als **35** Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, **zu Antidiskriminierungsmaßnahmen**, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, **unter Berücksichtigung der gesamten Lieferkette der Gesellschaft**, einschließlich

Begründung

Die Definition eines Großunternehmens sollte gemäß der bereits bestehenden Definition in der Vierten Rechnungslegungsrichtlinie gelten, nach der eine Gesellschaft als „groß“ gilt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten 250 überschreitet und entweder die Bilanzsumme 17,5 Mio. EUR oder der Nettoumsatzerlös 35 Mio. EUR überschreitet. Ein Bericht über nichtfinanzielle Belange und die diesbezüglichen Risiken ist ohne relevante Informationen in Bezug auf die gesamte Lieferkette unvollständig.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) des genauen Verwendungszwecks der sozialen Investitionen;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch *das Unternehmen*.

iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen *in Verbindung mit dem Betrieb der Gesellschaft, die geeignet sind, erhebliche nachteilige soziale Auswirkungen, Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Menschenrechte zu haben oder solche Auswirkungen bereits hatten*, und der Handhabung dieser Risiken durch *die Gesellschaft*

Begründung

Der Risikobegriff umfasst verschiedene Aspekte. Die Gesellschaft ist einigen Risiken ausgesetzt, die wiederum andere Risiken für die Gesellschaft darstellen können. Diese anderen Risiken können wiederum Risiken für die Gesellschaft darstellen. Gemäß den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen müssen alle Risikoaspekte in den Bericht einfließen, damit der Vorschlag seine Ziele erreichen kann.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Ziffer iii a (neu)

iiia) einer Beschreibung der Due-Diligence-Politik der Gruppe für seine Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane in Bezug auf seine Lieferkette und Unterauftragnehmer mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Beschreibung erläutert auch die Zielsetzungen dieser Due-Diligence-Politik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und die Ergebnisse im Berichtszeitraum.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Ziffer iii a (neu)

iiia) eine Analyse zur Nutzung der Ressourcen, darunter zumindest die Nutzung von Land, Wasser und Werkstoffen sowie zu Treibhausgasemissionen;

Begründung

Die Offenlegung ökologischer Informationen kann für den Umweltschutz förderlich sein, sofern Interessengruppen relevante, korrekte und vergleichbare Informationen erhalten. Die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Gesellschaften geht mit der Einführung von gleichen Mindestanforderungen an die Berichterstattung einher. Im Fahrplan Ressourceneffizienz schlug die Kommission die Verwendung von vier Schlüsselindikatoren zur Messung der Ressourcennutzung vor: Wasser, Land, Werkstoffe und Kohlenstoff. Diese Indikatoren wurden vom EP sowie der Europäischen Plattform für Ressourceneffizienz (EREP) unterstützt. Sie sollten dementsprechend in dieser Richtlinie enthalten sein.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Verfolgen die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, **erläutert die Gesellschaft weshalb.**

Geänderter Text

Verfolgen die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, **legen sie eine auf einer Risikoabschätzung basierende begründete Erklärung dafür vor, warum dies so ist.**

Begründung

Die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen ist sehr wichtig für die Verbesserung von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken und für die Bewältigung eines Wandels hin zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft, die Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbindet. Die Möglichkeit, zu „erklären“, sollte dem Nutzer der Berichterstattung helfen zu verstehen, wie Gesellschaften Risiken bei ihren Strategien wahrnehmen und einschätzen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Bei der Bereitstellung dieser Informationen **kann sich der konsolidierte Lagebericht auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen, die gegebenenfalls im Lagebericht angegeben werden.**

Geänderter Text

Bei der Bereitstellung dieser Informationen **wird die Gesellschaft ihrer Verantwortung gerecht, Rechte und Werte zu achten, die durch völkerrechtliche Normen geschützt sind. Diesbezüglich orientiert sich die Gesellschaft an den Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Der konsolidierte jährliche Lagebericht kann sich zusätzlich auf**

nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen **und gibt in diesem Falle an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Vorschriften dieser Richtlinie oder sonstiger Gesetzgebung oder Leitlinien der Europäischen Union, die konkretere Regelungen für die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen von Gesellschaften enthalten.**

Begründung

Ein harmonisierter globaler Rahmen für Berichterstattung über Nachhaltigkeit liegt im Interesse von Gesellschaften, die weltweit wirtschaftlich tätig sind. Die OECD-Leitlinien decken alle wesentlichen Bereiche der Geschäftsethik ab. Nach dem von Prof. John Ruggie erarbeiteten Konzept billigte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 16. Juni 2011 einstimmig die Leitprinzipien zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen. Angesichts ihres umfassenden Anwendungsbereichs im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die sich ergänzenden Inhalte sollten diese beiden Rahmenwerke als Grundlage für die Anpassung und Harmonisierung der Berichterstattung dienen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Kapitel 10 – Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Länderbezogene Berichterstattung)

Die Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. Dem Kapitel 10 Artikel 41 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) „länderbezogener Bericht“ die folgenden Finanzinformationen, die ein Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, b und c und Artikel 3 Absatz 4 für jeden Mitgliedstaat und jedes Drittland, in dem es tätig ist,

bereitzustellen hat:

a) Firma, Art der Tätigkeiten und Belegenheitsort,

b) Umsatz,

c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,

d) Gewinn oder Verlust vor Steuern,

e) Steuern auf Gewinn oder Verlust,

f) erhaltene staatliche Beihilfen.

2. Kapitel 10 Artikel 42 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Artikel 42

Unternehmen, die über Zahlungen an staatliche Stellen zu berichten und einen länderbezogenen Bericht zu erstellen haben

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, vor, jährlich einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten schreiben zudem großen Unternehmen und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse vor, jährlich einen länderbezogenen Bericht auf konsolidierter Basis für das Geschäftsjahr offenzulegen.

(2) Diese Pflichten gelten nicht für ein unter die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats fallendes Unternehmen, das ein Tochter- oder Mutterunternehmen ist, sofern beide nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) das Mutterunternehmen unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaats; und

b) die Zahlungen des Unternehmens an staatliche Stellen und der vom

Unternehmen erstellte länderbezogene Bericht sind im konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen enthalten, der von jenem Mutterunternehmen gemäß Artikel 39 ausgearbeitet wird.

(3) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

3. Die Angaben nach Absatz 1 werden im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft und – soweit möglich – als Anhang zum Jahresabschluss oder gegebenenfalls zum konsolidierten Abschluss des betreffenden Unternehmens veröffentlicht.

4. Die Kommission erstellt einen allgemeinen Bewertungsbericht über die möglichen wirtschaftlichen Folgen der Offenlegung des länderbezogenen Berichts, einschließlich der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen, und kann – nur im Falle einer negativen Bewertung – in Erwägung ziehen, diese Informationen den zuständigen Steuerbehörden zugänglich zu machen. Die Kommission legt ihren Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 vor.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 50a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der folgende Artikel wird eingefügt:

Artikel 50a

Überwachung und Durchsetzung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene und wirksame Mittel

vorhanden sind, um die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen durch Gesellschaften gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zu überwachen und durchzusetzen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sämtlichen Personen einschließlich juristische Personen gerichtliche und/oder verwaltungstechnische Verfahren zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Richtlinie zur Verfügung stehen, sofern sie gemäß den Voraussetzungen ihres nationalen Rechts ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sichergestellt wird.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 a (neu)

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 53a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der folgende Artikel wird eingefügt:

Artikel 53a

Überprüfung

Die Kommission überprüft die Bestimmungen in [Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG, geändert durch diesen Vorschlag der Kommission, der in die Richtlinie 2013/34/EU eingearbeitet werden soll - neue Referenz noch nicht bekannt] spätestens [drei Jahre nach Annahme dieser Richtlinie] und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt diesem gegebenenfalls Legislativvorschläge bezüglich der folgenden Punkte bei:

- die offen gelegten nichtfinanziellen Informationen und ihr Umfang einschließlich Angaben zur Lieferkette, ob

angemessene Orientierungshilfen und Methoden bereitgestellt werden und ob die Gesetzgebungsziele erreicht wurden;

- die weltweite Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung;

- die Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und seiner Leitprinzipien sowie der Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;

- die Verwendung von Indikatoren für die Nutzung von Wasser und Werkstoffen sowie für Treibhausgasemissionen und

- die Wirksamkeit der bestehenden Mechanismen zur Verifizierung und Durchsetzung.

VERFAHREN

| | |
|--|--|
| Titel | Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne |
| Bezugsdokumente - Verfahrensnummer | COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD) |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | JURI 21.5.2013 |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | DEVE 12.9.2013 |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Judith Sargentini 28.5.2013 |
| Prüfung im Ausschuss | 14.10.2013 |
| Datum der Annahme | 5.11.2013 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 24 -: 1 0: 1 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Thijs Berman, Corina Crețu, Véronique De Keyser, Nirj Deva, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Mikael Gustafsson, Eva Joly, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Bill Newton Dunn, Andreas Pitsillides, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Alf Svensson, Ivo Vajgl, Daniël van der Stoep, Anna Záborská, Iva Zanicchi |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen) | Eduard Kukan, Isabella Lövin, Cristian Dan Preda, Judith Sargentini |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2) | Iratxe García Pérez, María Muñoz De Urquiza, Bogusław Sonik |